

Essen und Trinken: Volle Vorsteuer



Mehr Umsatzsteuer bei Bewirtungskosten abziehen - wie und warum das funktioniert erklärt Steuerberaterin Annette Darius aus dem rheinischen Hückelhoven.

Wer Geschäftsfreunde zum Essen einlädt, darf nur noch 70 Prozent statt bisher 80 Prozent der Restaurantrechnung abziehen. Und damit auch nur 70 Prozent der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (früher: 80 Prozent). Dagegen ist ein bayerischer Unternehmer vor das Finanzgericht gezogen und hat Recht bekommen. Die Kappung des Vorsteuerabzugs verstoße gegen EU-Recht, befinden die Münchner Richter (Aktenzeichen 14 K 3488/02). Konsequenz: Als Betriebsausgaben sind zwar nur 70 Prozent der Bewirtungskosten absetzbar, doch der Firmenchef kann die volle Vorsteuer geltend machen. Wer so vorgeht, sollte das Finanzamt darauf allerdings aufmerksam machen. Denn sonst könnten ihn die Beamten streng genommen wegen Steuerhinterziehung belangen. Ob es bei 100 Prozent Vorsteuerabzug bleibt, ist endgültig noch nicht entschieden. Das letzte Wort hat der Bundesfinanzhof (BFH). Bis zu dessen Entscheid lehnen die Fi-

nanzämter durchweg ab. Der Firmenchef muss also gegen Umsatzsteuerbescheide Einspruch einlegen und auf das BFH-Verfahren verweisen (Aktenzeichen V R 76/03). Außerdem die Behörde auffordern, das Einspruchverfahren ruhen zu lassen. Und damit er nicht nachzahlen muss, beantragt er »Aussetzung der Vollziehung«. Dies funktioniert übrigens sogar rückwirkend bis 1999. Vorausgesetzt, die Steuerbescheide stehen noch unter dem »Vorbehalt der Nachprüfung« durch das Finanzamt.

Vorteilsrechnung

Eine Firma verbucht 10 000 Euro Bewirtungskosten. Plus 1600 Euro Umsatzsteuer (Vorsteuer). Davon sind je 70 Prozent abziehbar. Die Rechnung zeigt den Vorteil bei vollem Vorsteuerabzug.

ANTEILIGE VORSTEUER

Bewirtung (70%)	7000
Vorteil Einkommensteuer (50%)	3500
Vorsteuer (70%)	+1120
Vorteil insgesamt	4620

VOLLE VORSTEUER

Bewirtung (70%)	7000
Vorteil Einkommensteuer (50%)	3500
Vorsteuer (100%)	+1600
Vorteil insgesamt	5100

Angaben in Euro. ©Impulse 5/2004